adkl

[touchdown]

Aktuelles // Netzwerk-News // Persönliches

Aus der Praxis zur Innovation

ADKL als fachlicher Partner zur Entwicklung von Softwareanwendungen

Maßgeschneidertes Tax CMS schützt vor Haftungsfallen

Komplexe Anforderungen angemessen umsetzen

Der Inflation entgegentreten

Steuerbegünstigte Alternativen zur klassischen Gehaltserhöhung

Liebe Leserinnen und Leser,

wissen Sie schon, wo Sie dieses Jahr Ihren Urlaub verbringen? Als wir kürzlich im Kollegenkreis darüber sprachen, taten sich schnell zwei unterschiedliche Gruppen auf: Die einen lieben es, auf jeder Reise einen neuen Ort zu entdecken. Die anderen haben ihre vertrauten Ziele, die sie zum Teil schon über Jahre immer wieder besuchen. Letztere waren sich einig: So ein fester Ort hat den großen Vorteil, dass der Urlaub sofort beginnt. Inklusive der Entdeckungsreise: Gibt es wohl noch das kleine Eiscafé? Serviert das Lieblingsrestaurant immer noch die unvergleichliche Pasta? Menschen lieben Rituale. Der tiefe Wunsch nach Vertrautem und mehr Beständigkeit ist gerade in Zeiten zu spüren, in denen unsere Realität eine einzige Aneinanderreihung von Krisen zu sein scheint – mit Finanzkrise, Pandemie, Energiekrise und der nächsten Inflationswelle.

Doch wie passt der Wunsch nach Beständigkeit mit der dringend erforderlichen Veränderungsbereitschaft zusammen? Im Zuge der digitalen Transformation sind mit der Weiterentwicklung von Unternehmen und Prozessen die Führungskräfte als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert, Neues zu lernen und Unbekanntes mutig auszuprobieren. Allzu häufig steht dem jedoch noch die Haltung „Das haben wir immer schon so gemacht“ entgegen. Dabei ist das sogenannte „digitale Mindset“ einer der Erfolgsfaktoren für die digitale Transformation, sagt unsere Kollegin Melanie Mili, Digitalisierungsberaterin bei ADKL. Im Beitrag auf Seite 14 erklärt sie, was digitales Mindset eigentlich heißt – und welche Rahmenbedingungen Mitarbeitenden helfen, die Veränderungen mitzugehen.

Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen idealerweise von vornherein dieses digitale Mindset mit. Die eigentliche Herausforderung liegt jedoch darin, überhaupt die richtigen Talente zu finden, um die Organisation so aufzustellen, dass die enormen Herausforderungen der Zukunft gemanagt werden können.

Denn der Fachkräftemangel ist längst in der Realität angekommen, auch wir spüren das bei uns. Viele Unternehmen probieren neue Wege aus und beschäftigen beispielsweise ausländische Fachkräfte. Mit der ein oder anderen steuerlichen Herausforderung verbunden, wie unsere Kollegin StB Judith Heske im Beitrag auf Seite 15 beschreibt.

Routineaufgaben zu digitalisieren und automatisieren ist eine andere Möglichkeit, um Kapazitäten zu gewinnen und bei den Mitarbeitenden Luft für mehr wertschöpfende Tätigkeiten zu schaffen. Nicht immer bieten standardisierte Konzepte oder vorgefertigte IT-Tools jedoch die notwendige Sicherheit. Ein Beispiel sind die sogenannten Tax Compliance Management Systeme (TAX CMS), dank derer Verstöße gegen Steuergesetze verhindert werden sollen. Warum Standardkonzepte mitnichten immer die ideale Lösung sind, erläutert unser Kollege StB Alexander Brimmers im Artikel auf Seite 9.

Wir haben in den vergangenen Monaten weitere Innovationen auf den Weg gebracht, bestehende Prozesse auf den Kopf gestellt und optimiert, neue digitale Tools erprobt – und darüber hinaus sind wir weiter gewachsen: Mit einer eigenständigen Insolvenzverwaltung (siehe News Seite 5) und der ADKL IT Advisory GmbH haben wir unser Leistungsportfolio erweitert. So können Sie sich bei allen Ungewissheiten auf eines verlassen: Wir bleiben in Bewegung – und stehen Ihnen mit unseren vielfältigen Leistungen zur Seite, damit Sie Ihr Unternehmen erfolgreich durch Zeiten des Umbruchs navigieren können.

Viel Spaß bei der Lektüre – Ihr ADKL-Team

Inside

05 _ News

06 _ Aus der Praxis zur Innovation

08 _ In guter Gesellschaft? Warum Steuerbetrug kein Kavaliersdelikt ist

09 _ Maßgeschneidertes Tax CMS schützt vor Haftungsfallen

10 _ Jahressteuergesetz 2022-was sich ändert

11 _ Unsere Tax Spezialgebiete

12 _ Der Inflation entgegentreten

14 _ Wozu braucht man eigentlich ein „digitales Mindset“?

15 _ Warum eigentlich ... „Fachkräftemangel“?

16 _ Gemeinsam in dieselbe Richtung

18 _ ADKL Spezialgebiete

Herausgeber: ADKL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Breite Str. 29-31, 40213 Düsseldorf I T: +49 211 47838-0 I F: +49 211 47838-111 I www.adkl-msi.de
V.i.S.d.P.: ADKL Team_touchdown@adkl-msi.de_Redaktion I Konzept I Layout: Claudia Brodbeck & Julia Ebrem_Text: Susanne Boll_Redaktionsstand: März 2023

Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen, können aber eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Neue Partnerinnen und Partner im Partnerkreis

Zu Jahresbeginn hat ADKL aus eigenen Reihen Judith Heske, Gabriela Jasse, Philipp Bracht sowie Ulrich Kühnen zu neuen Partnerinnen und Partnern ernannt. „Der weitere Ausbau unseres Führungsteams bestätigt nicht nur unseren Erfolgskurs, die Ernennung aus den eigenen Reihen zeigt auch, dass unser Credo #lieberhier gelebte Praxis ist“, sagt Tobias Polka. RA Martin Giepen wurde in den Kreis der Gesellschafter aufgenommen. Er ist seit 2019 Partner bei ADKL.

WP StB Philipp Bracht kam im Jahr 2015 zu ADKL. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, M&A, Sanierung und Restrukturierung, betriebswirtschaftlicher Beratung und der internen Revision. StB’in Judith Heske ist seit 2018 für ADKL tätig. Ihr Schwerpunkt ist das Unternehmenssteuerrecht, sie berät nationale sowie internationale Unternehmensgruppen, begleitet Umstrukturierungen, Transaktionen sowie Betriebsprüfungen.

WP StB Ulrich Kühnen ist seit 2016 bei ADKL für Unternehmensbewertungen, die Prüfung von Abfindungen bei gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und die Ermittlung von Abfindungen in familien- und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten tätig. Außerdem ist er öffentlich bestellter Sachverständiger für Unternehmensbewertungen (IHK). StB Gabriela Jasse arbeitet seit 2015 bei ADKL. Neben der steuerlichen Abwicklung von Insolvenzverfahren aller Branchen ist die Unternehmensbesteuerung ihr zweiter Schwerpunkt.

Neuer Geschäftsbereich

Am 1. Januar 2023 hat ADKL den eigenen Geschäftsbereich Insolvenzsteuerrecht um die klassische Insolvenzverwaltung in einer eigenständigen Einheit unter der Marke ADKL ergänzt. Die neugegründete Gesellschaft unter dem Namen ADKL Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Insolvenzverwaltung GbR geht aus dem Zusammenschluss der renommierten Insolvenzverwalter Dr. Peter Minuth und Wolfgang Piroth (ehemals Piepenburg Rechtsanwälte) und der ADKL Gruppe hervor.

Der multidisziplinäre 4-Säulen Ansatz führt Insolvenzsteuerrecht, Wirtschaftsprüfung und Insolvenzverwaltung im internationalen Kontext zusammen. ADKL positioniert sich damit konsequent als multidisziplinärer Berater im Markt.

Aus der Praxis zur Innovation

ADKL als fachlicher Partner zur Entwicklung von Softwareanwendungen

Die Rahmenbedingungen für die Bestimmung der Verrechnungspreise sind eng geworden. Und weil die Verrechnungspreisdokumentation Prüfungsschwerpunkt in vielen Außenprüfungen ist, gehört sie unverzichtbar zu guter Compliance. Erstmalig deckt die Software Opti.Tax systematisch die Anforderungen an die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation. Entwickelt wurde das Tool in enger Zusammenarbeit zwischen der Hamburger hsp Handels-Software-Partner GmbH und ADKL. Wir haben bei Paul Liese, Geschäftsführer der hsp, und Lisa Hägele, Steuerberaterin bei ADKL, nachgefragt.

Herr Liese, können Sie sich noch erinnern, wie entstand die Idee zu Opti.Tax?
Paul Liese: Grundsätzlich entstehen die Ideen für neue Produkte immer aus Gesprächen mit Anwendern oder aus neuen staatlichen Anforderungen. Im Austausch mit Tobias Polka kamen wir auf das Thema Verrechnungspreisdokumentationen. Diese können aufgrund formeller Fehler verworfen werden.

Frau Hägele, was ist denn die Herausforderung bei der Verrechnungspreisdokumentation?
Lisa Hägele: Hintergrund ist, dass die Pflicht einer Verrechnungspreisdokumentation aus dem Steuerrecht kommt, bei Anwendern aber inhaltlich zu 95 Prozent ein betriebswirtschaftliches zahlenbasiertes Dokument ist. Deswegen versuchen im ersten Schritt alle, dieses Thema mit den gängigen BWL-Technologien und ERP-Systemen abzugreifen. Genauso wichtig sind jedoch auch die Vollständigkeit und der Aufbau, die von der Finanzverwaltung gefordert werden. Hier kommen in der Praxis häufig Word und Excel zum Einsatz. Genau das führt allerdings zu Medienbrüchen.

Paul Liese: Und Medienbrüche sind unser Thema, hier setzen wir an. Im Austausch mit ADKL wurde klar, dass es bisher zwar einige Tools gibt, die sich mit den Transaktionsdaten, d.h. Datenbankstudien beschäftigen, aber es noch kein Tool gibt, dass die Dokumentation der Verrechnungspreise erleichtert. Es soll als rein formeller Leitfaden für die richtige Dokumentation der Verrechnungspreise fungieren.

Wie läuft so ein Entwicklungsprozess konkret ab?
Paul Liese: Wenn sich eine konkrete Idee abzeichnet, nehmen wir zunächst die Wünsche der Anwender auf und geben den klar definierten Prozess an die Entwickler weiter. Dann wird eine Struktur erarbeitet. Für uns war es sehr wichtig, die jahrelange Markterfahrung der renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in das Produkt mit einfließen zu lassen und ein hoch kompetentes Expertenteam zum Thema an der Hand zu haben.

Lisa Hägele: Den rechtlichen und fachlichen Rahmen geben wir als ADKL vor. Die technische Umsetzung übernehmen die Entwickler.

Paul Liese: Danach erfolgt eine erste Testphase, in diesem Fall durch Umsetzung einer Dokumentation an einer bereits vorher fertig gestellten Verrechnungspreisdokumentation. Das Tool lebt von einem dynamischen Prozess. Durch die Bearbeitung der ersten Mandanten im Tool werden noch offene Probleme deutlich, danach werden weitere Anpassungen werden vorgenommen. Der Entwicklungsprozess dauert oft mehrere Monate, Jahre oder wird durch rechtliche Anpassungen ständig neu angepasst, es entsteht ein ständiger Austausch zwischen Entwickler und Anwender. Letztendlich wird ein Produkt wird nie richtig fertig – da gesetzliche Änderungen ständig neue Anpassungen verlangen.

Aktuell geplante Projekte und weitere Zusammenarbeit mit ADKL
- Verfahrensdokumentation
- Tax Compliance
- Nachhaltigkeitsdokumentation
- Jahresabschluss-Erstellungsberichte

Infobox Opti.Tax

Die Software Opti.Tax bietet die Voraussetzung dafür, die Verrechnungspreisdokumentation in der Anwendung stark zu vereinfachen: Dem Nutzer wird ein klares Grundgerüst mit vordefinierten Feldern geboten, die mit Daten, zum Beispiel aus BI-Tools der Unternehmen, gefüttert werden. Änderungen der rechtlichen Situation werden von den Experten in der jeweils nächsten Taxonomie berücksichtigt und in der Folgeversion der Software freigegeben. So können Unternehmen und deren Berater ihre internationalen Geschäfte guten Gewissens tätigen, ohne das jährlich wiederkehrende Thema der korrekten Verrechnungspreise zu fürchten.

Lisa Hägele
Steuerberaterin
haegele@adkl-msi.de

In guter Gesellschaft? Warum Steuerbetrug kein Kavaliersdelikt ist

Eigentlich sind sie bekannt für ihre unternehmerischen, sportlichen oder politischen Erfolge. Doch zahlreiche Prominente machen auch aufgrund von Steuerbetrug Schlagzeilen.

Zuletzt traf es Alfons Schuhbeck. Er gehört- nicht zuletzt aufgrund seiner TV-Auftritte- zu Deutschlands bekanntesten Köchen. Schuhbeck betreibt Restaurants, ist Autor zahlreicher Kochbücher, bekochte den FC Bayern München, die Beatles und sogar Queen Elizabeth II. Doch inzwischen wird Schuhbecks Name vor allem im gleichen Atemzug mit anderen prominenten Steuerbetrügern genannt. Im November 2022 wurde er vom Landgericht München wegen Steuerhinterziehung von 2,3 Millionen Euro zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.
Noch mehr Aufsehen erregte vermutlich der Fall Uli Hoeneß. Der Ehrenpräsident des FC Bayern gilt noch heute als eine Koryphäe des deutschen Fußballs. 2014 wurde der heute 71-Jährige wegen Steuerhinterziehung in Höhe von 28,5 Millionen Euro zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. Von Juni 2014 bis Januar 2015 saß Hoeneß im Gefängnis, bis Februar 2016 war er als Freigänger im offenen Vollzug und die übrige Strafe durfte er auf Bewährung verbüßen.
Die Liste prominenter Steuerbetrüger ist lang. Schlagzeilen machten beispielsweise auch der dreifache Wimbledon-Sieger Boris Becker, der ehemalige Postchef Klaus Zumwinkel oder die Journalistin und Frauenrechtlerin Alice Schwarzer. Steuerhinterziehung noch immer gerne als Kavaliersdelikt angesehen, dabei handelt es sich um Steuerbetrug. Steuerhinterziehung wird im deutschen Recht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Besonders schwere Fälle werden dabei sogar mit einem Mindestmaß von sechs Monaten mit bis zu zehn Jahren bestraft. Außerdem drohen hierbei auch weitere Geldstrafen. Auch die Statistiken sprechen eine deutliche Sprache: Allein die im Jahr 2021 in Urteilen und Strafbefehlen festgestellte Summe hinterzogener Steuern beläuft sich nach Angaben des Bundesfinanzministeriums auf 1,25 Milliarden Euro. Nach der Verfolgung von Steuerstraftaten wurden Freiheitsstrafen in einem Gesamtumfang von 1.293 Jahren verhängt.

Die Hinterziehung von Steuern ist in Deutschland eine Steuerstraftat, die nach § 370 der Abgabenordnung (AO) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird. In besonders schweren Fällen besteht die Ahndung in Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Auch der Versuch ist strafbar.

Maßgeschneidertes Tax CMS schützt vor Haftungsfallen

Komplexe Anforderungen angemessen umsetzen

Immer mehr Unternehmen führen ein Tax Compliance Management-System ein. Das innerbetriebliche Kontrollsystem soll helfen, die steuerlichen Pflichten zu erfüllen und Verstöße gegen die Steuergesetze zu verhindern. Warum ein individueller Ansatz empfehlenswert ist, erklärt Steuerberater Alexander Brimmers.

National und international tätige Unternehmen sehen sich immer komplexer werdenden steuerlichen und rechtlichen Anforderungen gegenüber. Alle steuerlichen Pflichten stets im Blick zu haben, ist als Unternehmensinhaber oder Geschäftsführer sehr schwer, aber unabdingbar. Immer wieder werden Vorstände oder Geschäftsführer von Gerichten zu hohen Strafen verurteilt, sogar zu Gefängnisstrafen, weil im Unternehmen Compliance-Verstöße festgestellt werden. Dabei ist für eine Verurteilung eine aktive Mitwirkung oder gar eine Kenntnis der Vorgänge nicht erforderlich. Es ist schon ausreichend, dass die Vorstände oder Geschäftsführer keine ausreichenden Kontrollen und Prozesse in ihrem Unternehmen implementiert haben. Mit innerbetrieblichen Kontrollsystemen zur Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten – sogenannten Tax Compliance Management Systemen (TAX CMS) – reduzieren Unternehmen das Risiko einer persönlichen Haftung der gesetzlichen Vertreter erheblich. Daneben bieten TAX CMS noch das Potenzial, Prozesse effizienter zu gestalten.

Die Ausgestaltung eines Tax CMS ist dabei abhängig vom Geschäftsmodell und Digitalisierungsgrad des Unternehmens. Standardkonzepte werden auch am Markt angeboten, funktionieren jedoch selten und bringen dem Unternehmen in der Folge viel Aufwand, da es seine Prozesse an das Standardkonzept anpassen muss und die Kontrollen nicht an das Risikoprofil angepasst sind.

Ein individueller Ansatz ist daher deutlich effizienter und zielgerichteter. In besonders risikobehafteten Geschäftsvorfällen können gezielt sinnvolle Kontrollen implementiert werden und bei regelmäßig wiederkehrenden Tätigkeiten können Arbeitsschritte häufig automatisiert werden. Die Schwerpunkte zu setzen ist nur durch eine individuelle Risikoanalyse möglich. Auch die Definition der erforderlichen Kontrollen und Prozesse kann nur unter Berücksichtigung der Struktur eines jeden Unternehmens erfolgen, um im Arbeitsalltag praktikabel zu sein und ausreichende Sicherheit zu gewährleisten.

Alexander Brimmers
Steuerberater
brimmers@adkl-msi.de

Wir unterstützen Sie gerne bei Fragen zum Aufbau eines individuellen Tax CMS

Jahressteuergesetz 2022 -was sich ändert

Das Bundesfinanzministerium legt in regelmäßigen Abständen das Jahressteuergesetz vor – ein Paket an steuerlichen Änderungen, das sich auf eine Vielzahl von Steuergesetzen auswirkt. Das Jahressteuergesetz 2022 wurde am 20. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Eine Auswahl der wichtigsten Neuerungen im Überblick:

Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Der jährliche lineare Afa-Satz für Wohngebäude, die nach dem 30.06.2023 fertiggestellt werden, wurde auf 3 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten erhöht. In der Folge verringert sich die Abschreibungszeit von 50 auf 33 Jahre.
- Die Homeoffice-Pauschale wird von maximal 600 € auf maximal 1.260 € pro Jahr erhöht. Sie wird in der Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt.
- Der Höchstbetrag von 1.250 € für ein häusliches Arbeitszimmer wird in einen Pauschbetrag in Höhe von 1.260 € umgewandelt.
- Der Sparerpauschbetrag wird von 801 € auf 1.000 € ansteigen.
- Verluste aus Kapitalvermögen können ehegattenübergreifend mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten verrechnet werden.

Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- Es wird ein Nullsteuersatz für Lieferungen, die Einfuhr, den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Photovoltaikanlagen auf und in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Hiervon wird ausgegangen, wenn die Bruttoleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.
- Die Betragsgrenze für steuerbegünstigte Körperschaften wird von 35.000 € auf 45.000 € angehoben.

Änderungen in der Abgabenordnung

Es wird eine Rechtsgrundlage für den Ausbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen geschaffen werden. Dies erleichtert insbesondere die direkte Auszahlung von krisenbedingten Sonderzahlungen oder ähnlichen Leistungen.

Änderungen im Bewertungsgesetz

Das Ertrags- und Sachwertverfahrens zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremden Grund und Boden wird an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 angepasst.

Darüber hinaus ergeben sich unter anderem Änderungen in den folgenden Steuergesetzen

- Grundsteuergesetz
- Grunderwerbsteuergesetz
- Umwandlungssteuergesetz
- Körperschaftsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz

Möchten Sie dazu mehr erfahren oder benötigen Beratung? Wir unterstützen Sie gerne!

Judith Heske
Steuerberaterin
heske@adkl-msi.de

Unsere Tax Spezialgebiete

1. Indirect Tax
Umsatzsteuern, Verbrauchsteuern, Zölle – indirekte Steuern spielen in der Unternehmenspraxis eine wichtige Rolle. Wir beraten Unternehmen in allen Fragestellungen rund um indirekte Steuern und Zölle weltweit und helfen mit frühzeitiger Planung, den steuerlichen Verpflichtungen effizient nachzukommen.

2. Global Mobility
Häufig reisende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Entsendung von Arbeitnehmern oder die Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter: Zunehmende globale Mobilität bringt für Unternehmen zahlreiche Herausforderungen mit sich – von Lohnabrechnung über Arbeitnehmerentsendung bis hin zu Compliance-Fragen.

3. Corporate Tax
Eine immer höhere Innovationsgeschwindigkeit setzt Handels-, Steuer- und Regulierungssysteme weltweit unter Druck. Daraus resultierende Gesetzesänderungen wirken sich in der Regel deutlich auf die unternehmerischen Rechte und Pflichten aus. Wir behalten für unsere Mandanten den Überblick, um diese Komplexität zu bewältigen und zugleich der steuerlichen Verantwortung gerecht zu werden.

4. Transfer Pricing
Das Thema Transfer Pricing wird in Zeiten zunehmender Internationalisierung immer wichtiger. Durch die international uneinheitliche Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sowie den Kampf um Steuersubstrat stehen Unternehmen regelmäßig vor großen Herausforderungen. Wir wissen um die Fallstricke der Finanzverwaltungen im In- und Ausland und finden für unsere Mandanten passgenaue und effiziente Lösungen, damit sie weiterhin erfolgreich agieren können.

5. Private Clients
Für inhabergeführte Unternehmen stellt die Regelung der Unternehmensnachfolge eine der größten Herausforderungen dar. Der Schlüssel für einen wirtschaftlich gelungenen Übergang stellt die frühzeitige strategische Planung des Übergangs mit einer maßgeschneiderten Lösung dar. ADKL unterstützt Unternehmen dabei, die Nachfolge eigenen Vorstellungen, Wünschen und Bedürfnissen zu regeln und umzusetzen. Wir beraten umfassend in rechtlicher, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

6. Outsourcing
Durch das Outsourcing von Finanzbuchführung und Personalwirtschaftsaufgaben an ADKL können Mitarbeiter entlastet und mehr Freiräume für das Kerngeschäft und wertschöpfende Tätigkeiten geschaffen werden.

Der Inflation entgegentreten

Steuerbegünstigte Alternativen zur klassischen Gehaltserhöhung

Timo Röhl
Steuerberater
roehl@adkl-msi.de

Weltweit steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise, Lieferengpässe und eine steigende Inflation machen das Leben in Deutschland immer teurer. Wie können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer finanziell unterstützt werden? Die Erhöhung des Grundgehaltes ist für viele Unternehmen derzeit wirtschaftlich schwer realisierbar; durch die Lohn-Preis-Spirale werden schlimmstenfalls noch höhere Inflationsraten gefördert. Auch für Arbeitnehmer bedeutet mehr Bruttolohn nicht unbedingt mehr im Portemonnaie. Die kalte Progression und eine steigende Abgabenlast sorgen dafür, dass beim Arbeitnehmer weniger ankommt und der Arbeitgeber zusätzliche Kosten hat.

Sachbezüge rechnen sich

Glücklicherweise räumt der Gesetzgeber Alternativen zu einer klassischen Gehaltserhöhung ein, die sich für beide Seiten rechnen. Sachbezüge können in vielen Fällen steuer- und sozialversicherungsfrei den Arbeitnehmern gewährt werden. Gehaltserhöhungen können so „brutto für netto“ an die Belegschaft weitergereicht werden. Durch den Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge beschränken sich auch die Lohnkosten des Arbeitgebers auf den gewährten Sachbezug.

Steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichprämie

Neben Sachbezügen können zeitlich begrenzt auch steuerfreie Barzahlungen geleistet werden. Zur Abmilderung der Inflation können Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2024 Leistungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei an ihre Arbeitnehmer gewähren, die sogenannte Inflationsausgleichsprämie. Dabei ist es unerheblich, ob die Prämie in Form von Zuschüssen oder Sachbezügen gewährt wird. Die Auszahlung kann auch in mehreren Teilzahlungen erfolgen.

Im Ergebnis sind Sachbezüge ähnlich vielseitig wie Arbeitnehmer. Auch deren steuerliche Behandlung kann sich je nach Ausgestaltung stark unterscheiden. Neben der individuellen Besteuerung sind Pauschalbesteuerungen und die vollständige Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit denkbar. Daher ist vor einer Gewährung immer zu prüfen, welche Form der Steuerbegünstigung möglich ist und welche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Unabhängig hiervon bieten Sachbezüge aber sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern zahlreiche Chancen, den Nettolohn zu optimieren und die Arbeitgeberkosten zu senken.

Was sind Sachbezüge?
Im Grunde sind alle nicht in Geld bestehenden Einnahmen sogenannte Sachbezüge. Die beliebteste Begünstigung liegt in der Gewährung von Gutscheinen und Geldkarten bis zu einer monatlichen Freigrenze von 50,00 EUR. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden und nicht in Bargeld getauscht werden können. Eine Lohnumwandlung scheidet für eine Steuerfreiheit regelmäßig aus.

Beispiele für Sachbezüge

- Gutscheine, Produkte oder Dienstleistungen von bis zu 50,00 EUR im Monat. Hierzu gehören auch Mitgliedschaften im Fitnessstudio, Tankgutscheine und City-Cards.
- Nutzungsüberlassung von Smartphones, Tablets und Software. Die Gestellung eines neuen Smartphones, Computers oder Tablets ist steuerfrei, soweit das Gerät dem Arbeitnehmer nur überlassen, aber nicht geschenkt wird.
- Aufmerksamkeiten bzw. Geschenke. Bei einem persönlichen Anlass – wie Geburtstag oder Hochzeit – sind Aufmerksamkeiten bis 60,00 EUR steuer- und abgabenfrei.
- Essensmarken und Kantinenzuschuss. Bis zu 93,00 EUR können Arbeitgeber im Monat in Form von Essensmarken ausgeben. Die Gutscheine müssen nicht zwingend für Mittagessen eingelöst werden, sondern können regelmäßig auch in Supermärkten ausgegeben werden.
- Weiterbildungskurse. Solange die gewünschte Weiterbildung auch für den Job anwendbar ist, kann diese steuer- und abgabenfrei gewährt werden.
- Zuschüsse zur Kinderbetreuung. Der steuerfreie Zuschuss zu den Betreuungskosten für Kinder kann sich je nach Region auf bis zu 500,00 EUR im Monat belaufen.
- Gesundheitsförderung des Arbeitnehmers. Bis zu 600 Euro kann ein Arbeitgeber pro Mitarbeiter und pro Jahr steuerfrei für zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit erbringen. Es können Maßnahmen steuerbefreit geleistet werden, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b SGB V genügen.
- Urlaubsbeihilfe. Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Erholungskosten (bspw. Urlaub, Schwimmbad) können bis zu 156,00 EUR für den einzelnen Arbeitnehmer (104,00 EUR für dessen Ehegatten und 52,00 EUR für jedes Kind) pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Die Zuschüsse sind sozialversicherungsfrei.
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge. Leistungen oder Beiträge des Arbeitgebers zur Absicherung eines biometrischen Risikos (bspw. Rente, Hinterbliebenenabsicherung) können bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West steuer- und sozialversicherungsfrei verbleiben. Steuerfrei sind die Leistungen sogar in Höhe von bis zu 8 Prozent der Bemessungsgrenze.

Wozu braucht man eigentlich…
… ein „digitales Mindset“?

Ein digitales Mindset bezieht sich auf eine Denkweise, die sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft konzentriert, digitale Technologien als integralen Bestandteil des täglichen Lebens zu akzeptieren und zu nutzen. Das bedeutet, dass man Technologie als eine Chance betrachtet und dass man bereit ist, neue Technologien zu erlernen und sich an neue Arbeitsweisen anzupassen. Dies erfordert ein hohes Maß an Flexibilität, Offenheit und Bereitschaft zur Veränderung. Darüber hinaus bedeutet ein digitales Mindset, dass man die digitale Welt versteht, und die Möglichkeiten, die sie mit sich bringt, erkennt. Man versteht, wie man Daten sammelt und analysiert, wie man kollaborativ arbeitet und wie man Technologie effektiv einsetzt, um Geschäftsprozesse zu optimieren. Ein digitales Mindset ist daher unerlässlich, um im digitalen Zeitalter erfolgreich zu sein.
Längst geht es nicht mehr um das „ob“, sondern um das „wie“, wenn sich Unternehmen mit der digitalen Transformation befassen. Studien zeigen, dass neben dem Geschäftsmodell, den Prozessen und der Technologie das sogenannte „digitale Mindset“ der kritische Erfolgsfaktor in der Transformation ist.

Der digitale Wandel beginnt in den Köpfen

Um Mitarbeitende zu unterstützen und ein digitales Mindset zu fördern, helfen vier Aspekte:

1. Vision aufzeigen

Wo soll es hingehen? Wer versteht, was das Unternehmen erreichen will, kann nicht nur leichter die Notwendigkeit der digitalen Transformation akzeptieren, sondern auch an sie glauben und sie aktiv mitgestalten. Die Führungskräfte müssen die Richtung aufzeigen, in die die Veränderung gehen soll und ihren Sinn deutlich machen.

2. Unternehmenskultur verändern – gemeinsam

Neue digitale Tools lernen? Allein ein gutes Schulungsangebot reicht dafür nicht aus. Auch Berührungsängste müssen abgebaut und die Lust auf Neues gefördert werden. Hilfreich ist eine Atmosphäre, in der man gerne lernt – und eine Fehlerkultur, die Angst vor dem Versagen nimmt. Sicher, Kulturveränderungen passieren nicht über Nacht. Wenn man Mitarbeitende in Transformationsprozesse einbindet, gelingt dies leichter.

3. Erfolgsgeschichten erzählen

Es wurden bereits erfolgreich Veränderungen eingeführt? Oft ist das nicht für alle sichtbar. Deshalb sollten – auch die kleinen – Erfolgsgeschichten erzählt werden. Das motiviert und stärkt das Selbstvertrauen aller. Und hilft dabei, jene Aufbruchsstimmung zu erzeugen, die auch anderen Lust macht zu folgen. Hilfreich dabei: Sogenannte „easy wins“ zu schaffen, also Maßnahmen, die schnell umgesetzt werden können.

4. Veränderungswillen vorleben

Um Menschen zu ermutigen und zu befähigen, diesen Wandel aktiv und erfolgreich mitzugestalten, braucht es nicht zuletzt Führungskräfte, die Neugier, Offenheit, Mut und Veränderungswillen aktiv Vorleben.

Melanie Mili
Consultant für Digitalisierung
mili@adkl-msi.de

Was kann man eigentlich …
… beim Fachkräftemangel tun?

Kaum ein Tag, an dem das Thema Fachkräftemangel nicht in der medialen Berichterstattung auftaucht. Weil in den kommenden Jahren die geburtenstarken Jahrgänge in Rente gehen, fehlen laut dem Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung bis 2035 sieben Millionen Fachkräfte in Deutschland – branchenübergreifend. Auch wir bei ADKL befassen uns vermehrt mit dieser Herausforderung.

„Viele unserer Mandantinnen und Mandanten sind vom Fachkräftemangel bereits stark betroffen und suchen nach Instrumenten, um damit umzugehen“, sagt Steuerberaterin Judith Heske. „Einer unserer Mandanten, der in der Reinstmedienbranche tätig ist, beschäftigt ausländische Leiharbeitnehmer und hat uns bezüglich der steuerlichen Behandlung beauftragt.“

Wie vielschichtig die Motive für den Einsatz ausländischer Mitarbeiter auch sein mögen, allen gemein ist, dass man sich als Unternehmen in verstärktem Maße neben den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen auch mit den steuerlichen Vorschriften zum Lohnsteuerabzug bei Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter auseinandersetzen muss.

„Zunächst ist zu prüfen, welches Unternehmen als Arbeitgeber im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) – und damit als wirtschaftlicher Arbeitgeber – anzusehen ist.“ Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nimmt grundsätzlich der Entleiher die wesentlichen Arbeitgeberfunktionen wahr. Der Leiharbeitnehmer ist regelmäßig in den Betrieb des Entleihers eingebunden. Dementsprechend ist bereits mit Aufnahme der Tätigkeit des Leiharbeitnehmers beim Entleiher dieser als Arbeitgeber im Sinne des DBA anzusehen. Doch ganz so einfach sei es dann doch nicht, erklärt Judith Heske. „Hier gibt es Ausnahmen, abhängig von dem jeweils gültigen Doppelbesteuerungsabkommen.“ Und diese sind, je nach Herkunftsland, unterschiedlich. Ohne eine individuelle Fallprüfung geht es also nicht.

Auch für die Arbeitnehmerseite ist eine Einzelfallprüfung nötig. Mit einem Wohnsitz in Deutschland werden die Leiharbeitnehmer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und es ist zu prüfen, wie – falls nötig- eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Da die steuerlichen Auswirkungen unter anderem von den Lebensumständen des Mitarbeiters abhängen, können sich die unterschiedlichsten Konstellationen ergeben.

Judith Heske
Steuerberaterin
heske@adkl-msi.de

Gemeinsam in dieselbe Richtung

Zweiter Teamtag bei ADKL

Raus der Arbeitsroutine und rein in den internen Austausch: Auch beim zweiten ADKL-Teamtag im November letzten Jahres drehte sich alles um wichtige Zukunftsthemen und die Weiterentwicklung des Unternehmens. Schließlich hieß es ja nach dem ersten Teamtag auch „Fortsetzung folgt“!

Das werden vermutlich viele Unternehmen kennen, man trifft sich zum Teambuilding und Ideenaustausch, ist hinterher maximal inspiriert – aber am Ende werden die Einsichten und Ideen nicht auf die Straße gebracht, weil das Tagesgeschäft die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sehr fordert. Nicht so bei ADKL. Es wurde von vorneherein darauf gesetzt, dass die im ersten Teamtag entwickelten Ansätze von den einzelnen Arbeitsgruppen weiterverfolgt und noch im selben Jahr Ergebnisse präsentiert werden. Deshalb gab es einen Follow-Up Teamtag. Vorgestellt wurden im Rahmen des Teamtags unter anderem Ideen zu Vorlagenoptimierung, Arbeitserleichterung, Digitalisierungspotenziale, digitale Nachhaltigkeit, Mobile Work, Teamwork & Unternehmenskultur.

Positives Kollegen-Feedback
Dass das Konzept aufgeht, beweisen das Feedback aus dem Kollegenkreis. „Das Beste ist die abteilungsübergreifende Diskussion“, „Der Teamtag ist eine sehr gute und effiziente Möglichkeit, weitergehende Ideen mit Kollegen zu entwickeln und diese bei der Gelegenheit auch besser kennenzulernen“ oder „Ich empfand den Tag als sehr hilfreich! Es war eine rege Diskussion und Kommunikation zwischen Partnern und Angestellten“, lauteten nur drei der zahlreichen positiven Rückmeldungen.

Abteilungsübergreifender Wissenstransfer
Für die Mandanten schaut man gerne über den Tellerrand, denn Verständnis ist die Grundlage des Handelns, sie prägt die Arbeit und Einstellung. Bei ADKL will man jedoch nicht nur die Geschäftsmodelle der Mandanten und deren Bedürfnisse verstehen. Auch für die insgesamt 120 Teammitglieder an sechs Standorten, geht es immer wieder darum, ein gemeinsames Verständnis herzustellen und den abteilungsübergreifenden Wissensaustausch zu fördern. Dazu trägt der Teamtag erheblich bei und der nächste ist schon in Planung.

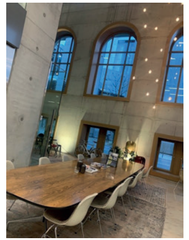

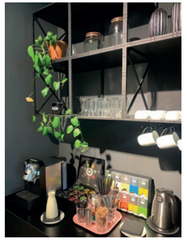

Unsere Fachgebiete

Unser Team steht Ihnen in allen unternehmerischen Belangen vertrauensvoll zur Seite, denn multidisziplinäre Teamarbeit ist unsere DNA:

Prüfung und Bewertung

- Corporate Finance
- Energie- und umweltrechtliche Prüfungen
- Forensische Prüfungen
- Governance, Risk & Compliance
- Internationale Rechnungslegung
- IT-Prüfungen
- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen

IT Advisory

- Prozessdigitalisierung
- Programmierung individueller IT-Tools
- Beratung zur IT-Transformation

Recht

- Arbeitsrecht
- Bau- und Architektenrecht
- Familien- und Erbrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Merger & Acquisition
- Miet- und WEG-Recht
- Restrukturierung und Insolvenzrecht
- Strafrecht
- Transparenzregister

Insolvenz

- Insolvenzverwaltung
- Insolvenzsteuerrecht

Steuern

- Außensteuerrecht
- Corporate Tax
- Grundsteuer
- Indirect Tax
- Mitarbeiterentsendung
- Outsourcing Dienstleistungen
- Personenbezogene Unternehmenssteuern
- Start-up und Gründer
- Steuerstrafrecht
- Transaktionssteuern
- Verrechnungspreise

adkl

[touchdown]

Aktuelles // Netzwerk-News // Persönliches